

**Satzungsnachtrag Nr. 49
zur Satzung vom 14.05.2002**

Artikel I

A. § 4 Widerspruchsausschuss Absatz I. erhält folgende neue Fassung:

- I. Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird an vom Vorstand beauftragte Mitarbeiter und einen Widerspruchsausschuss im Sinne eines besonderen Ausschusses nach § 36 a SGB IV übertragen. Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in Neu-Isenburg.

Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über

- Widersprüche, deren Streitwert unter 1.000,00 EUR liegt, wenn dieser eindeutig bezifferbar ist,
- Widersprüche betreffend die Krankengeldansprüche,
- Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf Übernahme/Erstattung von Fahrtkosten,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf Übernahme/Erstattung von Präventionskosten/Kosten von Patientenschulungen,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf Übernahme/Erstattung von Rehabilitationskosten,
- Widersprüche betreffend die Ansprüche auf ambulante Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden/Individuelle Gesundheitsleistungen,

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide. In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Mitarbeiter der Salus BKK betreffen, wird die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides dem Widerspruchsausschuss übertragen.

B. § 11 Höhe der Rücklage erhält folgende neue Fassung:

Die Rücklage beträgt 50 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

C. § 12 Leistungen Absatz I. Allgemeiner Leistungsumfang erhält folgende neue Fassung:

I. Allgemeiner Leistungsumfang

Die Versicherten der Betriebskrankenkasse erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

- zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung
- zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten
- zur Behandlung von Krankheiten
- bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- zur Empfängnisverhütung
- bei Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation
- des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX.

Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

D. § 12 Leistungen Absatz V. Kostenerstattung Nummer 7. Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H. je Kostenerstattungsfall, maximal 50,00 EUR für Verwaltungskosten zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

E. § 12b Schutzimpfungen Absatz I. Nummer 2. erhält folgende neue Fassung:

2. Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind und von der ständigen Impfkommision beim Robert-Koch-Institut, mit Ausnahme der Impfungen für Meningokokken der Gruppe B, empfohlen werden.

F. § 13 a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten Absatz I. Nummer 1. und 2. erhalten folgende neue Fassung:

1. Ärztliche Gesundheitsuntersuchungen gemäß § 25 Abs. 1 SGB V.
Teilnahmeberechtigt sind Frauen und Männer entsprechend der Altersgrenze nach § 25 Abs. 1 SGB V i.V.m. den Richtlinien über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Aktivität wird mit 30 Bonuspunkten bewertet.
2. Gesetzliche Krebsfrüherkennungsuntersuchung.
Teilnahmeberechtigt sind Frauen und Männer entsprechend der Altersgrenze nach § 25 Abs. 2 SGB V i.V.m. den Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Aktivität wird mit 30 Bonuspunkten bewertet.

G § 13 a Absatz III. Bonus für Versicherte nach Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Buchstabe a) und b). erhalten folgende neue Fassung:

- a) Der Versicherte weist die Jugenduntersuchung J 1 oder bei Erfüllen der Altersbedingungen die einmalige Gesundheitsuntersuchung zwischen dem 18. und 35. Lebensjahr gemäß § 25 Abs. 1 SGB V i.V.m. den Richtlinien über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten in der jeweils gültigen Fassung (für das betreffende Kalenderjahr) nach. Dies wird mit 30 Bonuspunkten bewertet.
- b) Der Versicherte nimmt jährlich an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V i.V.m. den Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen in der jeweils gültigen Fassung teil. Diese Aktivität wird mit 20 Bonuspunkten bewertet.

H. § 13 b Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Mitglieder Absatz I. Nummer 1. und 2. erhalten folgende neue Fassung:

1. Ärztliche Gesundheitsuntersuchungen gemäß § 25 Abs. 1 SGB V.
Teilnahmeberechtigt sind Frauen und Männer entsprechend der Altersgrenze nach § 25 Abs. 1 SGB V i.V.m. den Richtlinien über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Gesetzliche Krebsfrüherkennungsuntersuchung.
Teilnahmeberechtigt sind Frauen und Männer entsprechend der Altersgrenze nach § 25 Abs. 2 SGB V i.V.m. den Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen in der jeweils gültigen Fassung.

I. § 13 c Absatz VIII. Flash Glukose Messsystem wird gestrichen und bleibt vorerst unbesetzt

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Änderung unter D. tritt rückwirkend zum 11.05.2019 in Kraft, alle anderen Änderungen entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB IV am Tag nach der Bekanntmachung.

Der vorstehende Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 12.12.2019 beschlossen und vom Bundesversicherungsamt am 13.01.2020 genehmigt.